

**Fortbildungsordnung der Landeszahnärztekammer Sachsen
für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung
zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und
zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP)**
Vom 08. April 2017

Die Kammersammlung der Landeszahnärztekammer Sachsen hat am 08.04.2017 aufgrund von § 5 Abs. 1 Punkt 7 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz - SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 42) geändert worden ist und aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 01.03.2017 gemäß § 54 Berufsbildungsgesetz in Verbindung mit §§ 56, 47 Abs. 1,2 und § 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBI. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 19 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBI. I S. 3234), die folgende Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP) beschlossen.

I. Abschnitt
Inhalt und Ziel

§ 1
Ziel der Fortbildung

(1) Zielsetzung der Fortbildung ist es, Mitarbeitern eine berufliche Qualifikation und einen Aufstieg zu ermöglichen, der sie nach Delegation im rechtlich zulässigen Rahmen, insbesondere unter Beachtung des Zahnheilkundegesetzes (ZHG), befähigen soll, ihre beruflichen Handlungsfähigkeiten kompetent und eigenverantwortlich umzusetzen. Des Weiteren soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, fachliche Weiterentwicklungen zu verfolgen und in assistierender Funktion Behandlungsmaßnahmen auf sich verändernde Standards anforderungsbezogen in Beziehung zu setzen. Die beruflichen Veränderungsprozesse sollen patienten- und mitarbeiterbezogen gestaltet werden.

(2) Die Fortbildungsteilnehmer sollen insbesondere die Qualifikation und Befähigung erlangen,

- a) physiologische und pathologische Grundlagen der Mundhöhle in Vernetzung mit Basiswissen aus Anatomie, Pathologie und Mikrobiologie zu erkennen,
- b) Befunde in fachübergreifender Zusammenarbeit zu gewinnen, zu dokumentieren und zu interpretieren,

c) präventive und therapeutische Maßnahmen umzusetzen,

d) kommunikative Kompetenzen empfängerbezogen einzusetzen und nachhaltig durch Vermittlung fachlicher Grundlagen zu Verhaltensänderungen durch Gesundheitserziehung, -vorsorge und -aufklärung zu motivieren,

e) den Prozess der Arbeitsabläufe im Team und am eigenen Arbeitsplatz strategisch und organisatorisch zu steuern und evaluieren,

f) individualprophylaktische Aufgaben risikoorientiert für alle Altersgruppen zu planen, zu begleiten und umzusetzen,

g) prophylaktische Leistungen unter Berücksichtigung aktueller Vertragsgrundlagen abzurechnen.

II. Abschnitt
Fortbildungsvoraussetzungen

§ 2
Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen zur Zulassung an der Fortbildung sind:

- a) der Nachweis eines Abschlusses als Zahnmedizinische Fachangestellte, Zahnärzthelferin oder eines gleichwertigen Abschlusses und danach grundsätzlich eine zweijährige einschlägige Berufstätigkeit,

b) eine Kursteilnahme (nicht älter als zwei Jahre) „Maßnahmen im Notfall (Herz-Lungen-Wiederbelebung)“ mit mindestens 16 Unterrichtsstunden,

c) der Nachweis über aktuelle Kenntnisse im Strahlenschutz gemäß § 18 a RöV und

d) die erfolgreiche Absolvierung eines geforderten Aufnahmetests.

(2) Die Gleichwertigkeit des beruflichen Abschlusses gem. Abs. 1 a) stellt auf Antrag die Landeszahnärztekammer Sachsen als Zuständige Stelle fest.

(3) Abweichend von den Zulassungsvoraussetzungen des Abs. 1 kann zur Fortbildung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, vergleichbare berufliche Handlungsfähigkeiten erworben zu haben, die eine Zulassung zur Fortbildung rechtfer- tigen.

(4) Ausländische Bildungsabschlüsse und entsprechende Zeiten einer Berufstätigkeit im Ausland sind zu berücksichtigen, sofern diese den als Zulassungsvoraussetzungen geforderten Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten gleichwertig sind.

§ 3

Bewerbungsunterlagen

(1) Die Bewerbung zur Teilnahme an der Fortbildung hat schriftlich unter Berücksichtigung der Anmeldefristen zu erfolgen.

(2) Dem Bewerbungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Angaben zur Person und zum beruflichen Werdegang,

b) Prüfungszeugnis als Zahnmedizinische Fachangestellte, Zahnärzthelferin oder des gleichwertigen Abschlusses in beglaubigter Form,

c) Nachweis über eine mindestens zweijäh- rige einschlägige Berufstätigkeit,

d) Kursnachweis „Maßnahmen im Notfall“ i. S. des § 2 Abs. 1 Buchst. b),

e) Kenntnisnachweis gem. § 18 a RöV in ak- tueller Fassung.

(3) In den Fällen des Nachweises eines ein- schlägigen ausländischen beruflichen Bil- dungsabschlusses und / oder von Zeiten

entsprechender Berufstätigkeit im Ausland sind jeweils Fotokopien der Zeugnisse / Be- scheinigungen in übersetzter Form vorzule- gen.

(4) 1 Die delegierende Einrichtung muss die Voraussetzungen für den praktischen Teil der Fortbildung gewährleisten. 2 Dazu muss die Bereitschaftserklärung des ausbildenden Zahnarztes, die Fortbildung des Antrag- stellers zeitlich und inhaltlich zu gewährleis- ten, vorliegen.

§ 4

Auswahl der Teilnehmer

(1) Die Auswahl der Teilnehmer für die Fort- bildung erfolgt nach dem Ergebnis des ge- forderten Aufnahmetests.

(2) 1 Über die Zulassung zur Teilnahme an der Fortbildung entscheidet die Landeszahnärztekammer Sachsen als Zuständige Stelle. 2 Die Fortbildungsbewerber werden schriftlich informiert.

III. Abschnitt

Gestaltung und Dauer der Fortbildung

§ 5

Schulungsstätte

Die Fortbildung wird an den von der Landeszahnärztekammer Sachsen festgelegten Schulungsstätten durchgeführt.

§ 6

Zeitlicher Umfang und Struktur

(1) 1 Die Fortbildung umfasst mindestens 496 Unterrichtsstunden. 2 Zeiten der Unter- richtsvor- und -nachbereitung sowie des Selbststudiums sind hierin nicht enthalten.

(2) Die Fortbildung wird berufsbegleitend und modular durchgeführt.

(3) Die Fortbildung gem. Abs. 1 ist als kom- petenzfördernder Lernprozess, auch im Kontext selbstgesteuerten eigenaktiven Lernens, ausgerichtet und setzt sich aus theo- retischen und praktischen Präsenzphasen zusammen, begleitet durch Übungen und Demonstrationen.

(4) 1 Teilbereiche der Fortbildung erfolgen in dafür autorisierten Praxen. 2 Diese Lernar- rangements sind testatpflichtig zu dokumen- tieren und mit regelmäßigen Erfolgskontrol- len zur Umsetzung projektspezifischer Arbeitsaufträge aus den zugeordneten

Handlungs- und Kompetenzfeldern zu überprüfen.

(5) Der ausbildende Zahnarzt und der Fortbildungsteilnehmer sind zur Teilnahme an einer Einweisungsveranstaltung der Landeszahnärztekammer Sachsen verpflichtet.

§ 7

Handlungs- und Kompetenzfelder

(1) Während der Fortbildung werden die gem. Anlage und § 1 Abs. 2 aufgeführten beruflichen Handlungsfähigkeiten vermittelt.

(2) 1Die Fortbildung ist in ihrer didaktischen Umsetzung und methodischen Struktur handlungsorientiert ausgerichtet. 2Dabei stellen die Lernprozesse in den jeweiligen Handlungs- und Kompetenzfeldern konkrete arbeitsbezogene Lernarrangements, gekennzeichnet durch praktische Übungen am Modell, am Phantomkopf und unter zahnärztlicher Aufsicht und Kontrolle am Patienten dar.

(3) Die Fortbildung erstreckt sich insbesondere auf die folgenden Handlungs- und Kompetenzfelder:

1. Allgemeinmedizinische Grundlagen
2. Zahnmedizinische Grundlagen
3. Ernährungslehre
4. Prophylaxe oraler Erkrankungen
5. Zahnmedizinische Betreuung von Menschen mit Unterstützungsbedarf
6. Klinische Dokumentation
7. Psychologie und Kommunikation
8. Be- und Abrechnung von prophylaktischen Leistungen
9. Arbeitssicherheit und Ergonomie
10. Rechtsgrundlagen

(4) Soweit eine Gleichwertigkeit der Fortbildungsinhalte und des Fortbildungsumfangs gegeben ist, erkennt die Landeszahnärztekammer Sachsen auf schriftlichen Antrag in sich abgeschlossene Handlungs- und Kompetenzfelder, die auf anderen Bildungswegen durch geregelte Rechtsvorschriften erfolgreich absolviert worden sind, nach Überprüfung an.

IV. Abschnitt **Durchführung der Prüfung**

§ 8

Prüfungsgegenstand

(1) 1Die Prüfungen erstrecken sich auf die im § 7 genannten Handlungs- und Kompetenzfelder. 2Sie richten sich im Einzelnen nach der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen in Verbindung mit den "Besonderen Rechtsvorschriften für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin".

(2) 1Die Prüfungen im Rahmen der Fortbildung im modularen System finden unter Beachtung des Abs. 1 nach Abschluss des jeweiligen Moduls statt. 2Soweit diese Teilprüfungen erfolgreich bestanden worden sind, wird ein Nachweis ausgehändigt.

(3) 1Fortbildungsteilnehmer, die bei einem externen Bildungsträger an entsprechenden Modulen gem. § 7 teilgenommen haben, können sich zur Prüfung gem. Absatz 1,2 anmelden, soweit die inhaltliche und zeitliche Gleichwertigkeit mit den curricularen Inhalten dieser Fortbildungsordnung nachgewiesen werden kann.

(4) Über die Zulassung zur Prüfung gemäß Absatz 3 entscheidet im Einzelfall die Landeszahnärztekammer Sachsen als Zuständige Stelle.

V. Abschnitt **Schlussbestimmungen**

§ 9

Geltungsbereich

(1) Diese Fortbildungsordnung gilt für den Bereich der Landeszahnärztekammer Sachsen.

(2) Die vor einer anderen (Landes-) Zahnärztekammer als Zuständige Stelle gem. § 71 Abs. 6 BBiG abgelegten Prüfungen werden anerkannt, soweit sie inhaltlich und zeitlich dieser Ordnung gleichwertig sind.

§ 10

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Fortbildungsordnung werden im jeweiligen Einzelfall im amtlichen Sprachgebrauch in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

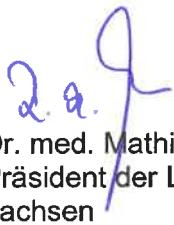
§ 11
Inkrafttreten, Außerkrafttreten,
Übergangsvorschrift

(1) Diese Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten tritt am 01.01.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung der Zahnmedizinischen Fachangestellten vom 06.03.2010 außer Kraft.

(3) Für Fortbildungsteilnehmer, die vor Inkraft-Treten dieser Ordnung die Fortbildung begonnen haben, gilt weiterhin die Fortbildungsordnung vom 06.03.2010.

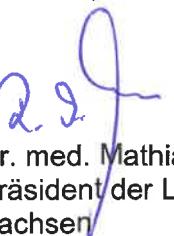
Dresden, den 08. April 2017


Dr. med. Mathias Wunsch
Präsident der Landeszahnärztekammer
Sachsen



Die vorstehende Fortbildungsordnung der Landeszahnärztekammer Sachsen für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP) vom 08.04.2017 wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Dresden, den 08. April 2017


Dr. med. Mathias Wunsch
Präsident der Landeszahnärztekammer
Sachsen



Anlage zu § 7 der Fortbildungsordnung der Landeszahnärztekammer Sachsen für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP)

Modul A: Karies- und Parodontalprophylaxe

1. Allgemeinmedizinische Grundlagen

- Grundlagen insbesondere der Anatomie, Physiologie, Pathologie und Mikrobiologie in ihren Bedeutungen für orale Erkrankungen aufzeigen, abgrenzen und auf die beruflichen Anwendungsfelder übertragen
- Physiologische und pathologische Veränderungen in der Mundhöhle unterscheiden und deren Auswirkungen identifizieren

2. Zahnmedizinische Grundlagen

- Ursachen, Erscheinungsbild und Verlaufsformen von Erkrankungen in der Mundhöhle klassifizieren und anwendungsbezogen beurteilen
- Risikofaktoren für parodontale Erkrankungen unterscheiden und bewerten
- Zahnhartsubstanzdestruktionen in ihren Erscheinungsformen und Wirkungen differenzieren

3. Ernährungslehre

- Stoffwechsel der Hauptnährstoffe charakterisieren und Folgen einer überhöhten resp. reduzierten Zufuhr für den Energiehaushalt und Ernährungsstatus ableiten
- Beziehungen zwischen Ernährung und Ernährungsverhalten für die Zahn- und Mundgesundheit zielgruppenorientiert aufzeigen, Wirkungen von Mangelernährung, insbesondere im Alter, erläutern
- Ernährungsanamnese und –beratung zur Prävention von oralen Erkrankungen durchführen

4. Prophylaxe oraler Erkrankungen

- Ursachen oraler Erkrankungen aufzeigen und die Folgen erläutern
- Bedeutung der Mundhygiene patientenbezogen erläutern
- Maßnahmen der Mundhygiene anwendungsbezogen kennzeichnen, Möglichkeiten der häuslichen und professionellen Prophylaxe mit ihren Methoden aufzeigen, Patienten zu Veränderungsprozessen motivieren und überwachen
- Fluoridpräparate in ihren Anwendungsmöglichkeiten und Wirkungen beschreiben und erläutern, Möglichkeiten der häuslichen Anwendung aufzeigen und patientenorientiert darstellen
- Praxisrelevante, prophylaxespezifische Indices abgrenzen und erheben
- Maßnahmen und Techniken der relativen und absoluten Trockenlegung differenzieren und fallbezogen umsetzen
- Verfahren und Techniken der Zahncleansing anwendungsbezogen umsetzen, allgemein-medizinische Risikofaktoren patientenorientiert beachten
- Weiche und harte sowie klinisch sichtbare subgingivale Beläge entfernen
- Hand- und maschinenbetriebene Instrumente (einschließlich Schall- und Ultraschallinstrumente) in ihren Anwendungen differenzieren
- Handinstrumente aufschleifen
- Recall-Intervalle befundbezogen, individuell festlegen und organisatorisch steuern
- Fissurenversiegelung durchführen

5. Zahnmedizinische Betreuung von Menschen mit Unterstützungsbedarf

- Demografische Herausforderungen aufgreifen und deren Bedeutung für die zahnmedizinische Betreuung älterer Menschen und von Menschen mit Behinderungen bewerten
- Prophylaxestrategien unter Berücksichtigung altersabhängiger Veränderungen im Mund individuell planen und umsetzen
- Zahnärztliches und pflegerisches Personal in das individuelle Prophylaxeschema einbeziehen und dessen Umsetzung organisieren und überwachen
- Prophylaxemaßnahmen für Menschen mit Behinderung individuell gestalten, umsetzen und kontinuierlich überwachen

6. Klinische Dokumentation

- Befunderhebung in der Mundhöhle dokumentieren und interpretieren
- PAR-Befunde mitwirkend erheben und auswerten; PAR-Status nach Vorgaben erstellen
- Fallpräsentationen durchführen

7. Psychologie und Kommunikation

- Lernpsychologische und –theoretische Grundlagen für die Gestaltung der Kommunikationsprozesse anwenden
- Patienten über Notwendigkeit, Ziele und Wirkungen prophylaktischer Maßnahmen aufklären und motivieren
- Kommunikation mit Patienten und weiteren Prozessbeteiligten schnittstellengerecht führen, den sachlichen Umgang mit speziellen Patientengruppen gewährleisten
- Strukturen der Patientenbindung unter fachlichen und sozialen Gegebenheiten optimieren
- Praxisinterne Kommunikationsabläufe zielführend gestalten, Konfliktsituationen bewältigen und Kooperationsbereitschaft fördern
- Führungsmethoden, -techniken und -instrumente intern (Team) und extern (Patienten) adressatengerecht anwenden

8. Be- und Abrechnung von prophylaktischen Leistungen

- Be- und Abrechnung prophylaktischer und parodontologischer Leistungen der Praxis strukturieren
- Prophylaktische und parodontologische Leistungen be- und abrechenbar dokumentieren

9. Arbeitssicherheit und Ergonomie

- Gesundheitsrelevante Belastungen der Arbeitsprozesse am Arbeitsplatz erkennen, gesundheitsstärkende Maßnahmen durchführen
- Strategien und Maßnahmen zur Verhaltensprävention umsetzen und im Verhältnis zum Arbeitsschutz auf die beruflichen Handlungsfelder übertragen

10. Rechtsgrundlagen

- Praxisrelevante Gesetze und Verordnungen insbesondere für das eigene Berufsfeld anwenden
- Grundsätze der Delegation zahnärztlicher Leistungen im Kontext gesetzlicher Bestimmungen beachten und umsetzen
- Vorschriften des Medizinproduktegesetzes sowie weitere hygienerechtliche Vorschriften / Empfehlungen sachkundig umsetzen

Modul B: Füllungspolituren / Provisorien

- Oberflächen-, Interdental- und Füllungspolituren einschließlich des Entfernen von Überhängen mit entsprechenden Hilfsmitteln und Materialien durchführen
- Biomaterialkunde: temporäre und definitive Füllungsmaterialien beachten und anwenden, Materialien für ZE-Provisorien unterscheiden und charakterisieren, Abformmaterialien kennen und hinsichtlich ihrer Eigenschaften differenzieren
- Situationsabformungen anfertigen, Abformmaterialien und -methoden anwenden
- Provisorien und provisorische Verschlüsse herstellen, Instrumente und Materialien für Provisorien anwenden
- Hygienemaßnahmen bei provisorischen Versorgungen durchführen
- Medikamententräger herstellen